



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

13. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Februar 2016	Sonderdruck
--------------	-------------------------------------	-------------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen
2. Rundverfügungen
3. Amtliche Bekanntmachungen
 - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Bundesautobahn A 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin Verkehrseinheit 1.3 AS Colbitz bis Dolle/L 29 einschließlich Streckenabschnitt 1.2N Gemarkungen Cröchern, Burgstall, Dolle, Colbitz, Hillersleben, Altbrandsleben, Seehausen (Gemeinde Wanzleben-Börde), Eggenstedt-Seehausen, Eggenstedt, Wolmirstedt, Uchtdorf und Bittkau, belegen im Landkreis Börde und im Landkreis Stendal xxx
4. Verwaltungsvorschriften
5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise
2. Kreisfreie Städte
3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

A. Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Planfeststellungsverfahren
über die Planfeststellung
für den Neubau der Bundesautobahn
A 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin
Verkehrseinheit 1.3 AS Colbitz bis Dolle/L 29
einschließlich Streckenabschnitt 1.2N
Gemarkungen Cröchern, Burgstall, Dolle, Colbitz,
Hillersleben, Altbrandsleben, Seehausen
(Gemeinde Wanzleben-Börde),
Eggenstedt-Seehausen, Eggenstedt, Wolmirstedt,
Uchtdorf und Bittkau, belegen im
Landkreis Börde und im Landkreis Stendal**

I.

Mit Planänderungsbeschluss vom 21.01.2016 (308.3.2-31027-ÄF4.15) zum Planfeststellungsbeschluss vom 20.12.2012 (308.3.2-31027-F17.09) des Landesverwaltungsamtes ist der Plan für den Neubau

der BAB A 14 Verkehrseinheit 1.3 Anschlussstelle Colbitz bis Dolle/L 29 einschließlich Streckenabschnitt 1.2N gemäß § 17 Satz. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs.1 Satz 1 VwVfG des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt worden.

II.

Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde ist der Beschluss nach § 9 Abs. 2 UVPG in entsprechender Anwendung von § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG bekannt zu machen und in entsprechender Anwendung von § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zur Einsicht auszulegen.

Je eine Ausfertigung des Planänderungsbeschlusses liegt zusammen mit den planfestgestellten und ausgefertigten Planunterlagen in der Zeit

vom 16. Februar bis zum 29. Februar 2016

in folgenden Städten und Gemeinden zur allgemeinen Einsicht während der Dienststunden aus:

Stadt Tangerhütte

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in den Diensträumen Bismarckstr. 5, 39517 Tangerhütte

Stadt Wanzleben

Montag bis Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag auch	von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag auch	von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

in den Diensträumen der Stadt Wanzleben - Börde, Markt 1-2, 1. Etage Zimmer 201, 39164 Wanzleben - Börde

Stadt Oschersleben (Bode)

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

in der Planungsabteilung der Stadt Oschersleben (Bode), Peseckendorfer Weg 3, Haus 2, 1. Etage, Raum 24 und 26, 39387 Oschersleben (Bode)

Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in den Diensträumen der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Zimmer 25, Magdeburger Str. 40, 39326 Rogätz,

sowie

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

in den Diensträumen der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Außenstelle Colbitz, Teichstr. 1, 39326 Colbitz.

Stadt Wolmirstedt

Montag bis Freitag	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr
Montag u. Donnerstag	13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

in den Diensträumen der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Str. 25 im Altbau Raum 1, 39326 Wolmirstedt

Der Planänderungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden wurde, individuell zugestellt.

Zusätzlich können Planänderungsbeschluss und Planunterlagen über die Internetseite des Landesverwaltungsamtes

(www.lvwa.sachsen-anhalt.de/wirtschaft/planfeststellung/)

unter ‚Abgeschlossene Verfahren‘ eingesehen werden. Rechtsverbindlich sind jedoch allein die in den Gemeinden ausgelegten Ausfertigungen von Planänderungsbeschluss und Planunterlagen.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Der Autobahnabschnitt VKE 1.3/1.2N erstreckt sich auf einer Länge von 10,84 km vom Beginn der Bau- strecke unmittelbar nördlich der Anschlussstelle Colbitz im Süden bis zum Ende der Baustrecke nördlich der Querung der Landesstraße 29 bei Dolle im Norden. Der Abschnitt umfasst in seinem südlichen Bereich die 1,51km lange Teilstrecke 1.2 Nord (kurz: 1.2N). Diese war ursprünglich Bestandteil der südlich an die VKE 1.3 anschließenden VKE 1.2, wurde aber vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mit 1. Planänderungsbeschluss zur VKE 1.2 vom 20.12.2012 (Az. 308.2.2-31027-ÄF12.12) aus diesem Abschnitt herausgelöst und mit dem hier geänderten Planfeststellungsbeschluss selben Datums (Az.: 308.3.2-31027-F17.09) in die VKE 1.3 einbezogen. Diese beiden Beschlüsse hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 08.01.2014 (BVerwG 9 A 4.13) aus verschiedenen Gründen rechtlich beanstandet. Soweit die festgestellten Mängel die Planfeststellung der VKE 1.3/1.2N betreffen, war für ihre Heilung die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens erforderlich, das mit dem vorliegenden Planänderungsbeschluss abgeschlossen wird.

Verfügender Teil des Planänderungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Planänderungsbeschlusses lautet:

1. Hinsichtlich des Streckenabschnitts 1.2N wird der Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Neubau der BAB 14, Magdeburg – Wittenberge – Schwerin (Lückenschluss), Verkehrs-einheit 1.3, B 189 nördlich Colbitz bis Dolle/L 29 einschließlich Streckenabschnitt 1.2N“ (Az.: 308.3.2-31027 – F 17.09) vom 20.12.2012 nach Maßgabe der im ergänzenden Verfahren als Teil I.1 (Streckenabschnitt 1.2N) erstellten, nachfolgend unter A.II.1 aufgeführten Unterlagen vervollständigt.
2. Der Planfeststellungsbeschluss vom 20.12.2012 wird nach Maßgabe der im ergänzenden Verfahren als Teil I.2 (Planänderung VKE 1.3) erstellten, nachfolgend unter A.II.2 aufgeführten Unterlagen geändert.
3. Aufgrund einer Gesamtabwägung zum Abschnitt VKE 1.3/1.2N, die unter Heranziehung der im ergänzenden Verfahren als Teil I.3 (Gesamtbetrachtung VKE 1.3 mit Strecken-

abschnitt 1.2N) erstellten, nachfolgend unter A.II.3 aufgeführten Unterlagen durchgeführt wurde, wird festgestellt, dass der Planfeststellungsbeschluss vom 20.12.2012 in der Gestalt aufrecht-erhalten bleibt, die er durch die in diesem Beschluss verfügten zusätzlichen Regelungen und Änderungen erlangt hat.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1,
04107 Leipzig**

erhoben werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, (das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Präsidenten, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle [Saale]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung elektronischer Dokumente erhoben werden. Sie soll mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden. Die Zuleitung an das Gericht hat über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – EGVP – zu erfolgen. Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Die Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planänderungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gestellt und begründet werden.
